



Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/21497/2025
A/7153/2025
15.10.2025

Zahl: 031-2/2025
Betrifft: Widmungsänderung Gst. 5144, 5148/1 - Obergurgl

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 02.10.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5144, 5148/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00017), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **5144 KG 80110 Sölden**

rund 194 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-16**: ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude zur überwiegenden Haltung von Ziegen

weilers Grundstück **5148/1 KG 80110 Sölden**

rund 3657 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-16**: ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude zur überwiegenden Haltung von Ziegen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 15.10.2025 bis einschließlich 13.11.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	15.10.2025
Kundmachung bis	13.11.2025
Abnahme am	20.11.2025